

RS OGH 1981/1/13 4Ob322/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.1981

Norm

ABGB §43 C

MSchG §4

UWG §9 C1

UWG §9 C3a

UWG §9 C3c

Rechtssatz

Der Wortverbindung "Korbstudio" kommt äußerst geringe Unterscheidungskraft zu, sodaß ein allfälliger Schutz nach § 9 Abs. 1 oder 3 UWG oder § 43 ABGB auf den Verkehr mit gleichen oder wenigstens gleichartigen Waren beschränkt bleiben muß. Daher kann auch bei Verwechlungsgefahr die - der Wahrheit entsprechende - Bezeichnung "Korbstudio" nicht verboten werden, da die beiderseits vertriebenen Artikel einander durchaus nicht so nahe stehen, daß sie vom regelmäßigen Geschäftsverkehr als zusammengehörig betrachtet würden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 322/80
Entscheidungstext OGH 13.01.1981 4 Ob 322/80
ÖBI 1981,105 Korbstudio

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0009383

Dokumentnummer

JJR_19810113_OGH0002_0040OB00322_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at